

dagegen den letzten Absatz des § 7 zu streichen. Die Deputation bejahte diese Frage, namentlich in Hinblick auf die entsprechende Fassung des § 1 des mit königlichem Decret Nr. 17 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen etc. Der Herr Vertreter der königlichen Staatsregierung erklärte sich mit Ausnahme eines dem Schlusse des § 7 entsprechenden Zusatzes einverstanden, und beantragt nunmehr die Deputation:

die Kammer wolle beschließen:

1. für den Fall der Annahme des § 1 zwischen den Worten: „auf die gesetzliche Pension“ und den Worten: „wenn er im Königreiche Sachsen“ die Worte:  
 „aus dem unter der Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden geistlichen Emeritirungsfonds“ einzuschalten,
2. § 1 mit dieser Einschaltung, im Uebrigen nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 2

erregten in der Deputation die Worte: „ein Widerspruch hiergegen steht ihm nicht zu“ Bedenken. Der Herr Vertreter der königlichen Staatsregierung machte geltend, daß § 7 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 hierdurch unberührt bleibe und daher die Beschwerde bei den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern nicht ausgeschlossen sei. Die Deputation beruhigte sich dabei und beantragt:

die Kammer wolle beschließen:

**§ 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu §§ 3 bis mit 6

beantragt die Deputation:

**§ 3, § 4, § 5 und § 6 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu § 7

wurde bei Absatz 1 angeregt, daß es sich wohl empfehlen dürfte, um dem Staatsdienersgesetz näher zu kommen, die jährliche Pension, auf welche ein Geistlicher Anspruch hat, nach demjenigen Einkommen, welches am 1. Juli des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Kataster eingetragen ist, zu berechnen und deshalb das Wort: „Januar“ in Zeile 2 des Absatz 1 mit dem Worte: „Juli“ zu vertauschen.

Durch das dazu in der Begründung des Entwurfs Gesagte wurden die angeregten Bedenken nicht beseitigt. Nachdem jedoch bei Gelegenheit der Deputationsberathung über den Entwurf des durch königliches Decret Nr. 17 vorgelegten Gesetzes der Herr Vertreter der königlichen Staatsregierung erklärt hatte, daß bei Geistlichen die Veränderungsanzeigen bezüglich der Gehaltsverhältnisse nach den bisherigen Anordnungen nur einmal im Jahre im Monat December einzureichen seien, auch es wünschenswerth erscheine, daß für Führung der Stellenkataster nicht größere Weiterungen veranlaßt würden, und nachdem bei der Berathung der zweiten Kammer über den Bericht der Gesetzgebungs-Deputation über den durch das königliche Decret Nr. 17 vorgelegten Gesetzentwurf in der Sitzung vom 25. Januar dieses Jahres beschlossen worden war, den dem § 7 des jetzt vorliegenden Gesetzes entsprechenden § 6 Absatz 1 unverändert nach der Vorlage anzunehmen, dagegen die Vertauschung des Wortes: „Januar“ mit dem Worte: „Juli“ abzulehnen, wurde ein bereits vorläufig gestellter Abänderungsantrag zurückgezogen und nun

die unveränd  
 schließen.  
 Auf eine  
 und einem ab  
 regierung, d  
 nach der § 16  
 jalle dadurch  
 Die in W  
 tiner zu Rech  
 wurde (Königli  
 beureten. Da  
 Decrete Nr. 7  
 die Lehrer  
 gegen Kamme  
 Bei der Anst  
 solle Markt abge  
 Vertreter beschlo  
 wurde einzuschal  
 Zu Absatz  
 mit beschloffen  
 garßen erschein  
 nennnen. Der  
 verstanden, und  
 zu beantragen.  
 Der zu Abf  
 Geistlichen eine  
 güttern getheilt,  
 in Hinblick auf d  
 gütigen Gelegent  
 Absatz 5 wir  
 vorausgesetzt,  
 Die Deputa  
 die Kam  
 1. § 7  
 2. für  
 ei  
 3. in  
 zu  
 4. Ab  
 5. daf  
 an  
 6. § 7  
 u  
 Berichte der II.  
 (März 1874)